



## **Studienordnung für den Zertifikatslehrgang in Fachexpert:in Herzinsuffizienz**

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge  
an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)

Die Direktorin / Der Direktor,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW  
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,

beschliesst:

## **1. Geltung**

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Zertifikatslehrgang (CAS) Fachexpert:in Herzinsuffizienz des Departements Gesundheit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

## **2. Kosten**

Die Kosten für den CAS Fachexpert:in Herzinsuffizienz werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

## **3. Zulassung**

### **3.1 Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss**

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss in Pflege oder einen Nachträglichen Titel Erwerb (NTE) Pflege) einer staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einer der Vorgängerschulen,
- in der Regel 2 Jahre Berufserfahrung,
- Zugang zu einem Praxisfeld und Bereitschaft für die Umsetzung von praktischen Aufgaben.

### **3.2 Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss**

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Nachweis eines Abschlusses in der höheren Berufsbildung (Tertiär B): der Höheren Fachschule HF Pflege,
- Nachweis über die Fähigkeit zum wissenschaftsbasierten Arbeiten,
- Verstehen von Fachartikeln in englischer Sprache,
- in der Regel 2 Jahre Berufserfahrung,
- Zugang zu einem Praxisfeld und Bereitschaft für die Umsetzung von praktischen Aufgaben.

### **3.3 Entscheid über die Zulassung**

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

## **4. Dauer und Art des Studiums**

Der CAS umfasst 15 Credits und besteht aus drei Modulen im Umfang von je 5 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang geführt.

Die Höchststudiendauer für einen Zertifikatslehrgang beträgt 3 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

## 5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse können, während 6 Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs angerechnet werden. Die Studienleitung entscheidet über den Antrag.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

## 6. Modulplan und Modulbewertung

CAS Fachexpert:in Herzinsuffizienz (15 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Advanced Nursing Process bei Menschen mit Herzinsuffizienz	Pflichtmodul	Note	5
Klient:innen- und Patientenedukation	Pflichtmodul	Note	5
Supportive Care bei Menschen mit Herzinsuffizienz	Pflichtmodul	Note	5

## 7. Benotung

Die Benotung der Module und der Leistungsnachweise erfolgt entlang der Skala 6 bis 1 in Viertelnoten-Schritten.

## 8. Erzielen einer neuen Modulbewertung

Bei Leistungsnachweisen mit der Note zwischen 3.50 und 3.99 ist eine Nachprüfung bzw. eine Nachbesserung möglich. Durch Nachbesserung kann höchstens die Note 4.00 erreicht werden.

Bei Leistungsnachweisen mit einer Note unter 3.50 ist keine Nachprüfung oder Nachbesserung möglich, sondern diese sind zu wiederholen.

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

Nachprüfungen, bzw. Nachbesserungen sowie Modulwiederholungen sind gebührenpflichtig.

## 9. Präsenzplicht

Die Studierenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben, um zum Leistungsnachweis zugelassen zu werden. Abwesenheiten von mehr als 20% des Kontaktunterrichts werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 17 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt.

Bei Abwesenheiten kann die/der Modulverantwortliche kompensatorische Lernleistungen verlangen.

## 10. Modulanmeldung

Einzelne Module benötigen je eine separate Anmeldung. Ausgenommen davon sind Anmeldungen für CAS/DAS oder MAS.

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

## 11. Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen oder Arbeiten Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

## 12. Studienabschluss

Der CAS ist bestanden, wenn die Präsenzplicht erfüllt ist, alle Module bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 15 Credits erworben wurden.

## 13. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

## 14. Zertifikat

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang wird von der ZHAW der Titel „Certificate of Advanced

## 15. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

## 16. Erlassinformationen

### 16.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche/r	Leiter/in Weiterbildung Pflege
Beschlussinstanz	Direktor/in
Themenzuordnung	5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB
Publikationsort	Public

### 16.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	28.07.2025	Direktor/in	01.01.2026	Originalversion